

# Gesellschaftsvertrag

## § 1

### Firma und Sitz

1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Horizonte - für Familien - gemeinnützige Gesellschaft mbH.

2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens Pflichten der Gesellschafter

1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Umsetzung

- a) der Jugendpflege, Fürsorge und Jugendhilfe,
- b) der Bildung
- c) Erziehung.

2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3) Dem Zweck der Gesellschaft sollen namentlich dienen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit wie Website, Flyer und Teilnahmen an fachlichen Diskussionen des Bezirksamtes, Senates und Dachverbänden,
- b) Förderung, Betreuung, Beratung und Bildung von Einzelpersonen, Gruppen, Eltern und Erziehungsberechtigten zur Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII, §§ 16 ff,
- c) die Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Schulen durch den Betrieb eines Hortes, Integrationsarbeit und Mitarbeit in der verlässlichen Halbtagschule (VHG), Schulstationen, Schulsozialarbeit und Freizeit-Betreuungsangebote im Rahmen der Sekundarschule,
- d) ehrenamtliche und präventive Maßnahmen wie "welcome", "Schule für Eltern", und andere Stiftungs- und zuwendungsgeförderte Maßnahmen,

- e) Weiterbildung für Mitarbeiter, Pflegeeltern und Ehrenamtlicher in diesem Einsatzbereichen zu Themen, die unseren Arbeitsbereich betreffen, wie Kinderschutz, Erkennen von Indikatoren, Pflegeelternschulungen, etc.,
  - f) Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. "Zirkus Courage", Pflegeelternstage, Treffen ehemaliger betreuter Personen, "Runder Tisch" Kinderschutz, etc.,
  - g) Die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch die Unterhaltung von Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Horte oder Einrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; SGB VIII, nämlich nach § 11, § 13, §§ 22 bis 25, §§ 27 bis 35 und 35a KJHG).
- 4) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie eigenen Angeboten.
  - 5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - 6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
  - 7) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
  - 8) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder anderer Art zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben sowie Zweigniederlassungen zu errichten.
  - 9) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Bestrebungen und den Zweck der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.020,00. Es ist eingeteilt in 2.502 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 10,00 EUR mit den lfd. Nrn. 1 bis 2.502. Hiervon haben als Einlage übernommen:

- a) die Gesellschafterin Anneliese Pausewang 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 278 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro);

- b) der Gesellschafter Herbert Strobel 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 279 bis 556 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro);
- c) der Gesellschafter Per-Michael Spiegel 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 557 bis 834 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro);
- d) die Gesellschafterin Anke Köhler 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 835 bis 1.112 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro);
- e) die Gesellschafterin Astrid Kielinger 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1.113 bis 1.390 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro);
- f) der Gesellschafter Andreas Wisheth 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1.391 bis 1.668 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro);
- g) die Gesellschafterin Elke Steiner 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1.669 bis 1.946 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro);
- h) der Gesellschafter Rainer Pausewang 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1.947 bis 2.224 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro);
- i) der Gesellschafter Harry König 278 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 2.225 bis 2.502 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro).

Das Stammkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des Horizonte - Konzepte und Hilfe für das System Familie e.V. nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses vom 30.05.2011 erbracht.

#### **§ 4**

#### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 3) Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschaft kann Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 6 Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten neun Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind binnen eines Monats durchzuführen, nachdem dies von den Gesellschaftern oder von einem Geschäftsführer beantragt worden ist.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung hat mit Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort stattfinden.

- 3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine andere Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 60 % des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 6) Der Gesellschafterversammlung werden folgende Aufgaben zugewiesen.
  - Feststellung des Jahresabschlusses,
  - Verteilung des Jahresüberschusses,
  - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  - Entlastung der Geschäftsführung.

- 7) Ist ein Gesellschafter zugleich Geschäftsführer, so steht ihm kein Stimmrecht bei Angelegenheiten zu, die seine Geschäftsführertätigkeit (beispielsweise seine Bestellung, Abberufung und/oder Entlastung) betreffen.
- 8) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Je 10,00 EUR Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.

### **§ 7 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

- 1) Ein Geschäftsanteil kann an die Gesellschaft oder an einen Mitgesellschafter ohne Entgelt oder anderen geldwerten Vorteil abgetreten werden. Zur Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Gesellschafter und der Gesellschaft erforderlich. Die Zustimmung für die Gesellschaft erteilt die Gesellschafterversammlung.
- 2) Die Belastung eines Geschäftsanteils ist unzulässig.

### **§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- 1) Für die Aufstellung der Bilanz und des Lageberichts der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, verlängert sich die Dreimonatsfrist auf 6 Monate, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht.
- 3) Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Jahresabschlusses ggf. nebst Lagebericht zu übersenden.
- 4) Die Gesellschafter beschließen über die satzungsgemäße Verwendung des jährlichen Reingewinns. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist nicht zulässig.

### **§ 9 Kündigung der Gesellschaft**

- 1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember des auf das Jahr des Formwechsels folgenden Jahres.
- 2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten.

3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.  
Die vorstehende Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine/n Geschäftsanteil/e Berlin, den 10.12.2013 auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht kein Abfindungsanspruch zu.

### § 10 Erbfolge

Norbert Mauer

Notar

Die Geschäftsanteile sind vererblich. Für den Fall, dass ein Gesellschafter verstirbt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsanteile nach Wahl einzuziehen oder die Übertragung auf die anderen Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu verlangen.

Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; die Erben haben kein Stimmrecht. Eine Abfindung für die Einziehung oder Übertragung der Anteile wird nicht gewährt.

### § 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- 2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile einziehen, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist;
  - b) wenn der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben ist;
  - c) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt oder er die Gesellschaft gekündigt hat;
  - d) wenn der Gesellschafter verstorben ist.

Sollte bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Landesverband Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Landesverband Berlin, nicht mehr bestehen und nicht mehr steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung.

Der Auflösungsbeschluss benennt eine solche. Die tatsächliche Zuwendung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens an die aufnehmende steuerbegünstigte Körperschaft darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt erfolgen. Falls dieses Finanzamt die Zuwendung für unzulässig erklärt, ist die Gesellschaft berechtigt, auf eine andere vom Finanzamt aus Gemeinnützigkeitsgründen akzeptierte Organisation zu übertragen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft und seine Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt diese Behörde Einwände aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

#### **§ 15 Schriftform Salvatorische Klausel**

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorschreibt.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame oder unklare Bestimmung ist durch eine Erklärung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für etwa hervortretende Vertragslücken.

- 3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betreffenden Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich macht.
- 4) Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 5) Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, muss sich im Verhältnis zu den übrigen Mitgesellschaftern so behandeln lassen, als wäre er im Zeitpunkt des die Einziehung begründenden Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschieden.
- 6) Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzung zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegt.
- 7) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Absatz 4) vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf einen Mitgesellschafter übertragen wird.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 13**

### **Kosten und Steuern**

Die Kosten und Steuern der Gründung der Gesellschaft trägt bis zu einem Betrage von 2.500,00 EUR die Gesellschaft; darüber hinaus tragen sie die Gesellschafter anteilig.

## **§ 14**

### **Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Landesverband Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 19.12.2013

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, sweeping strokes.A circular notary seal, partially obscured by the signature, containing illegible text.

Norbert Mauer  
Notar

A smaller, more compact handwritten signature in black ink, consisting of a few sharp, intersecting strokes.